

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

52. Verordnung vom 28.11.1829 publ. 05.12.1829

auf den nicht entfernten Zeitpunkt erhalten werden, wo es durch einen Leuchthurm mit festem Feuer der ersten Ordnung ersetzt werden wird. Die Seefahrer werden durch die Zeitungen von dieser Veränderung unterrichtet werden.

52) Regierungs = Bekanntmachung  
vom 28. Nov., publ. am 5. Dec.  
1829.

Die Erweiterung des Länders herrlichen Wappens und Veränderung in den Titeln der Staatsbehörden betreffend.

Nachdem Seine Königliche Hoheit durch die seit dem Jahre 1814. Höchstero Hause zu gekommenen Territorial = Erwerbungen zu einer Erweiterung Höchst Ihres Wappens veranlaßt worden sind, und die Annahme des Großherzoglichen Titels eine Veränderung in den Titeln der Staatsbehörden nothwendig hat erscheinen lassen, so wird, in Folge der an die Regierung erlassenen höchsten Aufgabe vom 29. October und 27. November 1829., hiermittelst Folgendes zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

### I. Wegen des Wappens.

Das Großherzoglich Oldenburgische Wappen in ein zweyfach in die Länge und dreyfach quer getheiltes Schild mit einem Mittelschild. Der Mittelschild ist ein gevierter Schild mit einer zwischen die beyden letzten Quartiere eingepropften Spitze.

Das erste Quartier: im goldenen Felde zwey rothe Quer-Balken; wegen der ehemaligen Graffschaft Oldenburg.

Das zweyte Quartier: im blauen Felde ein goldenes schwebendes unten zugespitztes Kreuz; wegen der ehemaligen Graffschaft Delmenhorst.

Das dritte Quartier: im blauen Feld ein goldenes schwebendes Kreuz, welches mit einer Bischofsmütze bedeckt ist; wegen des Fürstenthums Lübeck.

Das vierte Quartier: von Roth und Silber geschacht; wegen des Fürstenthums Birkenfeld.

In der Spitze: im blauen Feld ein goldener goldgekrönter Löwe; wegen der Erbherrschaft Sever.

Dieser Mittelschild, welcher die Wappen sämtlicher, das Großherzogthum Oldenburg ausmachenden Lande in sich vereinigt, steht unter einer königlichen Krone.

Der Rückenschild ist der Schild der Herzoge von Holstein, jedoch mit der Abänderung, daß sich in diesem Schilde ein im Holsteinschen nicht befindliches Feld wegen der Herrschaft Knipphausen befindet.

Die erste Reihe.

Zur Rechten: im rothen Feld, ein goldener gekrönter Löwe, welcher eine silberne krumm gebogene Helleparthe in den Pranken hält; wegen des Königreichs Norwegen. Zur Linken: im goldenen Feld zwey über einander gehende blaue Löwen; wegen des Herzogthums Schleswig.

Die zweyte Reihe.

Zur Rechten: im rothen Feld ein ausgebreitetes und in drey Theile zerschnittenes silbernes Kesselblatt mit einem von Silber und Roth quer getheilten Schildlein in der Vertiefung, gegen welches zwischen den drey Theilen des Kesselblatts drey silberne Nägel mit den Spitzen gekehrt erscheinen. Wegen des Herzogthums Holstein. Zur Linken im rothen Feld ein silberner Schwan mit schwarzem Schnabel und Füßen, um dessen Hals eine goldne Krone geht. Wegen des Landes Stormarn.

Die dritte Reihe.

Zur Rechten: im rothen Feld ein Reiter im goldenen Harnisch mit bloßem Schwert auf einem rennenden silbernen Pferd mit schwarzem Zeuge. Wegen Ditmarschen. Zur Linken: im goldenen Feld ein schwarzer goldgekrönter Löwe. Wegen der Herrschaft Kniphausen.

Der Hauptschild steht unter einem mit Hermelin gefütterten, hinter dem Schild heruntergehenden Wappenmantel, welcher mit einer königlichen Krone bedeckt ist.

Die Landes-Collegien und Dienstbehörden im Herzogthum Oldenburg führen auf ihren Dienstsiegeln künftig das alte Oldenburgische Wappen (Balken und Kreuz). Sämmtliche Feversche Behörden führen gleichfalls das Wappen des Herzogthums Oldenburg, jedoch mit einem Herzschild, worauf der Feversche Löwe.

## II. Wegen des Titels.

Sämmtliche Staatsbehörden im Herzogthum Oldenburg bezeichnen ihr Verhältniß zum Landesherrn dadurch, daß sie ihrem Titel das Prädicat: „Großherzoglich“ voransetzen; und den Umfang ihrer Functionen durch Nennung des Landes, innerhalb dessen Grenzen sie zu wirken haben. Es wird also heißen: Großherzoglich Oldenburgische Regierung, Justiz = Canzley, Cammer, Polizey = Inspection, Postdirection u. des Herzogthums Oldenburg. Ausnahmen davon machen die Titel:

1) der Feverschen Behörden: Großherzogl. Oldenb. Consistorial = Deputation, Landgericht, General = Armen = Inspection der Erbherrschaft Fever;